

Stand: 29. Oktober 2020

Das folgende Schutzkonzept beschreibt, die geplanten Vorgaben zur Umsetzung von Veranstaltungen des Gleis1, die gemäss COVID-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung) durchgeführt werden sollen. Massgebend ist das Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen des BAG1. Die Vorgaben richten sich an Veranstalter von öffentlichen Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen in der Schweiz. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstlerinnen und Künstlern, Gästen sowie allen an Veranstaltungen mitwirkenden Personen zu minimieren. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z.B. im Lebensmittelbereich oder in Bezug auf die V-NISSG). Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der COVID-19 Verordnung besondere Lage und der kantonalen Bestimmungen des Kantons Aargau. Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf.

- **Begrenzung der Anwesenden auf max. 50 Personen (inkl. MusikerInnen und VeranstalterInnen).**
- **Einhalten der Abstände an der Sandwichbar und im Publikumsraum (Stühle werden entsprechend aufgestellt).**
- **Maskentragpflicht innerhalb des Konzertraums während der ganzen Dauer der Veranstaltung.**
- **Keine Maskentragpflicht für die Musiker, unter Einhaltung der Abstände.**
- **Verzehr von Sandwiches und Getränken ist ohne Maske auf dem Stuhl sitzend möglich.**
- **Die Kontaktdaten der KonzertbesucherInnen werden erfasst- Desinfektionsmittel und Masken stehen zur Verfügung.**

1 https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/COVID-19_Rahmenschutzkonzept-Veranstaltungen_DE-1.pdf